

# Amtliche Bekanntmachungen

## Inhalt:

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang  
Law and Economics  
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 26. April 2017

**Prüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang**

**„Law and Economics“**

**der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

**vom 26. April 2017**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 und 4 des Gesetzes zur Stärkung der Versorgung bei Pflege und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 414), hat die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Prüfungsordnung erlassen:

## Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1 Geltungsbereich .....	4
§ 1 Geltungsbereich .....	4
Abschnitt 2 Studienziel, Abschluss und Regelstudienzeit .....	4
§ 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung.....	4
§ 3 Akademischer Grad .....	5
§ 4 Regelstudienzeit, Leistungspunktsystem, Umfang des Lehrangebots, Studienaufbau und Unterrichts-/Prüfungssprache .....	5
Abschnitt 3 Zugangsvoraussetzungen und Anerkennung .....	6
§ 5 Zugangsvoraussetzungen zum Studium .....	6
§ 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen.....	6
§ 7 Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen .....	7
Abschnitt 4 Prüfungsausschuss und Prüfer.....	8
§ 8 Prüfungsausschuss und Geschäftsstelle .....	8
§ 9 Prüfer und Beisitzer .....	9
Abschnitt 5 Umfang und Durchführung von Prüfungen, Prüfungsformen und -fristen .....	10
§ 10 Umfang der Bachelorprüfung.....	10
§ 11 Zulassung zum Bachelorprüfungsverfahren .....	11
§ 12 Modulprüfungen - Anmeldung und Abmeldung .....	11
§ 13 Prüfungsmodalitäten und Anwesenheitspflicht.....	12
§ 14 Nachteilsausgleich .....	13
§ 15 Wiederholung von Prüfungen .....	13
§ 16 Klausurarbeiten.....	14
§ 17 Mündliche Prüfungen .....	15
§ 18 Hausarbeiten und Präsentationen .....	15
Abschnitt 6 Bachelorarbeit und Modul „Ergänzendes Seminar“ .....	16
§ 19 Anmeldung, Thema und Umfang der Bachelorarbeit.....	16
§ 20 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit .....	17
Abschnitt 7 Verfahrensunregelmäßigkeiten und Schutzvorschriften .....	18
§ 21 Abmeldung, Rücktritt, Versäumnis und Rüge.....	18
§ 22 Täuschung und Ordnungsverstoß.....	18
§ 23 Schutzvorschriften.....	19
Abschnitt 8 Bewertung und Abschlussdokumente .....	20
§ 24 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Bachelorprüfung .....	20
§ 25 Zeugnis.....	21
§ 26 Bachelorurkunde.....	22
§ 27 Diploma Supplement.....	22
§ 28 Einsichtnahme in die Prüfungsakten .....	22
§ 29 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades .....	22
§ 30 Zusätzliche Prüfungsleistungen.....	23
Abschnitt 9 Inkrafttreten .....	23
§ 31 Inkrafttreten und Veröffentlichung.....	23

Anlagen:

1. Modulplan
2. Regelung des Zugangs zu Lehrveranstaltungen
3. Umrechnungstabelle für die Gesamtbewertung

### **Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:**

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

## Abschnitt 1 Geltungsbereich

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Studierende, die das Studium im Bachelorstudiengang „Law and Economics“ an der Universität Bonn nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufnehmen, studieren nach dieser Prüfungsordnung.

(2) Die Prüfungsordnung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn für den Bachelorstudiengang Law and Economics (LL.B.) vom 16. Juni 2012 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 42. Jg., Nr. 22 vom 19. Juni 2012), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Law and Economics (LL.B.) der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn vom 17. März 2014 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 44. Jg., Nr. 9 vom 21. März 2014), im Folgenden BPO LawEcon 2012, tritt mit Ablauf des 30. September 2021 außer Kraft. Prüfungen gemäß BPO LawEcon 2012 können bis zum 30. September 2020 abgelegt werden. Der Prüfungsausschuss kann diese Frist auf begründeten Antrag um sechs Monate verlängern.

(3) Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung gemäß BPO LawEcon 2012 aufgenommen und noch nicht alle Prüfungen abgelegt haben, können

- a. ihr Studium nach der BPO LawEcon 2012 in der jeweils geltenden Fassung bis zur Frist gemäß Absatz 2 fortsetzen oder
- b. auf schriftlichen Antrag, der unwiderruflich ist, in diese Prüfungsordnung wechseln. Bereits erbrachte Leistungen werden übernommen.

Studierende, die ihr Studium nach der BPO LawEcon 2012 fortgesetzt und bis zum 30. September 2020 nicht abgeschlossen haben, wechseln mit Ablauf des 30. September 2020 von Amts wegen in diese Prüfungsordnung. Bereits erbrachte Leistungen werden übernommen. Absatz 2 Satz 2 und 3 bleibt unberührt.

## Abschnitt 2 Studienziel, Abschluss und Regelstudienzeit

### **§ 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**

(1) Der Bachelorstudiengang „Law and Economics“ wird von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn angeboten, ist interdisziplinär ausgerichtet und hat ein forschungsorientiertes Profil.

(2) Das Bachelorstudium ist ein grundständiges wissenschaftliches Studium, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt. Der akademische Grad „Bachelor of Laws (LL.B.)“ im Studiengang „Law and Economics“ berechtigt jedoch nicht zur Aufnahme in den juristischen Vorbereitungsdienst. Er dient dem Nachweis des Erwerbs der grundlegenden rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Kenntnisse sowie der methodischen Fähigkeiten, die erforderlich sind, um rechtliche Fragestellungen unter rechtlichen und ökonomischen Gesichtspunkten lösen zu können.

(3) Die Studierenden sollen lernen, komplexe Problemstellungen aufzugreifen und sie mit wissenschaftlichen Methoden auch über die aktuellen Grenzen des Wissensstandes hinaus zu lösen. Die interdisziplinäre Ausrichtung des Studiengangs soll dazu befähigen, fächerübergreifende Zusammenhänge zu überblicken und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden.

(4) Das Studium im Rahmen dieses Bachelorstudiengangs soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt und der fächerübergreifenden Bezüge die erforderlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden sowie fachübergreifenden Schlüsselqualifikationen so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlich fundierter Arbeit, zur kritischen Einordnung und Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis sowie zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

### **§ 3 Akademischer Grad**

Ist die Bachelorprüfung bestanden, verleiht die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Universität Bonn den akademischen Grad „Bachelor of Laws (LL.B.)“ im Studiengang „Law and Economics“.

### **§ 4 Regelstudienzeit, Leistungspunktsystem, Umfang des Lehrangebots, Studienaufbau und Unterrichts-/Prüfungssprache**

(1) Die Regelstudienzeit des Vollzeitstudiums beträgt einschließlich der Bachelorarbeit sechs Semester (180 LP).

(2) Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, dass die Bachelorprüfung in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Sie werden in Form von Modulen vermittelt, die in der Regel aus thematisch, methodisch oder systematisch aufeinander bezogenen Unterrichtseinheiten bestehen.

(3) Jedes Modul wird in der Regel mit einer Modulprüfung abgeschlossen; für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul erwirbt der Studierende Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Ein Leistungspunkt entspricht einem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (Workload) im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden.

(4) Das Studium umfasst Module des Pflichtbereiches im Umfang von 135 LP sowie Module des fachgebundenen Wahlpflichtbereiches im Umfang von 30 LP. Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von 12 LP und wird durch das 3 LP umfassende Modul „Ergänzendes Seminar“ ergänzt. Die Einzelheiten zu den Modulen, ihren Zugangsvoraussetzungen und der Anzahl der Leistungspunkte je Modul werden im Modulplan (Anlage 1) geregelt. Für im Modulplan entsprechend gekennzeichnete Module gelten die prüfungsrechtlichen Regelungen des Bachelorstudiengangs „Volkswirtschaftslehre“ gemäß entsprechender Prüfungsordnung in der jeweils aktuellen Fassung.

(5) Für einen sachgerechten Aufbau des Studiums wird ein Studienverlaufsplan als Empfehlung für die Studierenden aufgestellt. Dem einzelnen Studierenden kann auf seine Anforderung hin ein individueller Studienverlaufsplan erstellt werden.

(6) Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch. Der Prüfungsausschuss kann für einzelne Wahlpflichtmodule Abweichungen vorsehen und gibt dies gemäß § 8 Abs. 9

rechtzeitig vor Beginn des Semesters bekannt. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Anfertigung der Bachelorarbeit und ggf. auch die Präsentation im Modul „Ergänzendes Seminar“ in englischer Sprache genehmigen.

(7) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

### Abschnitt 3 Zugangsvoraussetzungen und Anerkennung

#### **§ 5 Zugangsvoraussetzungen zum Studium**

(1) Die Qualifikation für das Studium an der Universität Bonn wird gemäß § 49 HG durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen, das in der Regel durch den erfolgreichen Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung erworben wird.

(2) Kapazitätsbezogene Zulassungsbeschränkungen (Numerus clausus) bleiben unberührt.

#### **§ 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Leistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Der Prüfungsausschuss rechnet die anerkannten Leistungen auf Module des Curriculums an. Gleiches gilt für Leistungen, die in anderen Studiengängen der Universität Bonn erbracht wurden. Eine endgültig nicht bestandene und nicht mehr kompensierbare Prüfungsleistung aus einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zum Bachelorstudiengang „Law and Economics“ aufweist, begründet ein Einschreibungshindernis.

(2) Prüfungsmaßstab für die Anerkennung ist die Wesentlichkeit von Unterschieden. Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die hin angerechnet werden soll. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Allein ein Unterschied hinsichtlich der zu erwerbenden Leistungspunktzahl stellt keinen wesentlichen Unterschied dar. Für Leistungen, die in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Wenn keine wesentlichen Unterschiede vorliegen, erfolgt eine vollständige Anerkennung der erbrachten Leistungen. Ergibt die Prüfung nach den vorstehend beschriebenen Grundsätzen, dass eine Leistung nur teilweise anerkennungsfähig ist, erfolgt innerhalb des entsprechenden Moduls eine Teilanerkennung. Das entsprechende Modul ist erst bestanden, wenn die fehlenden Leistungen erbracht wurden; erst dann erfolgt die Vergabe von Leistungspunkten nach Maßgabe dieser Ordnung. Über Umfang und Art der zu erbringenden fehlenden Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Zuständig für Anerkennungsverfahren ist gemäß § 8 Abs. 6 Satz 2 der Prüfungsausschuss. Er legt fest, bei welchen Studiengängen es sich um Studiengänge handelt, die mit diesem Bachelorstudiengang fachlich verwandt sind oder eine erhebliche inhaltliche Nähe zu diesem aufweisen. Bei der Prüfung der Wesentlichkeit von Unterschieden sind zuständige Fachvertreter zu hören. Weiterhin kann bei Zweifeln an der Anerkennbarkeit von im Ausland erbrachten Leistungen die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Die Entscheidung über eine Anerkennung oder deren Versagung ist dem Studierenden innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Eingang aller für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen mitzuteilen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Sofern Leistungen nicht oder nur teilweise anerkannt werden können, ist dies vom Prüfungsausschuss zu begründen; ihn trifft insoweit die Beweislast. Versagt der Prüfungsausschuss die begehrte Anerkennung, so kann der Studierende eine Überprüfung durch das Rektorat beantragen.

(4) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen, ggf. zu transformieren und gewichtet mit den Leistungspunkten des Moduls, auf das die Leistungen angerechnet werden sollen, in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Werden zwei oder mehr Prüfungsleistungen auf ein Modul dieses Studiengangs anerkannt, errechnet sich die Note als mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Sind keine Leistungspunkte vorgesehen, wird das arithmetische Mittel gebildet. Werden Studienleistungen anerkannt, werden sie ohne Benotung mit dem Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung wird im Zeugnis als solche kenntlich gemacht. Leistungen, die in Studiengängen ohne Leistungspunktsystem erbracht wurden, werden durch den Prüfungsausschuss in Leistungspunkte umgerechnet, sofern die entsprechende Prüfung Modulprüfungen dieser Prüfungsordnung entspricht. Hierbei ist der von der Kultusministerkonferenz für den Vergleich mit dem ECTS gebilligte Maßstab zugrunde zu legen.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Absatz 1 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Der Studierende hat bei Antragstellung die für die Anerkennung erforderlichen Informationen über die anzuerkennenden Leistungen bereitzustellen.

(6) Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 12 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(7) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen bis zu höchstens 50% der gemäß § 4 Abs. 1 zu erbringenden Leistungspunkte auf diesen Studiengang angerechnet werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

## **§ 7**

### **Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen**

(1) Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung und Lehre eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so regelt auf Antrag des Lehrenden der Prüfungsausschuss die Teilnahme unter Berücksichtigung von § 59 HG.

(2) Lehrveranstaltungen, deren Teilnehmerzahl begrenzt werden kann, werden im Modulplan festgelegt. Der Prüfungsausschuss gibt vor Beginn eines Semesters die Zahl der Teilnehmer bekannt. Die Kriterien für die Prioritäten werden in Anlage 2 zu dieser Prüfungsordnung geregelt.

#### Abschnitt 4 Prüfungsausschuss und Prüfer

### **§ 8 Prüfungsausschuss und Geschäftsstelle**

(1) Für die Organisation der Prüfungen sowie die Erledigung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fakultätsrat der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät einen Prüfungsausschuss beim Center for Advanced Studies in Law and Economics (im Folgenden: CASTLE). Der Dekan trägt dafür Sorge, dass der Prüfungsausschuss seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt und erfüllen kann. Der Dekan gibt die hierfür erforderlichen Weisungen.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Hochschullehrer gewählt. Ein weiteres Mitglied wird aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter der Fakultät und ein Mitglied wird aus der Gruppe der Studierenden des Bachelorstudiengangs, nach Gruppen getrennt, vom Fakultätsrat gewählt. Wählbar für den Prüfungsausschuss sind diejenigen Hochschullehrer, die an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät Prüfer sind. Aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter sind diejenigen wählbar, die im Bachelorstudiengang „Law and Economics“ lehren oder bereits gelehrt haben oder in der Organisation dieses Studiengangs tätig sind. Aus der Gruppe der Studierenden sind diejenigen wählbar, die für den Studiengang eingeschrieben sind. Pro Mitglied wird je ein Stellvertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer und aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter beträgt vier Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Das Amt des Dekans und das eines Prodekanes der Fakultät sind mit der Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss sowie mit dessen Vorsitz und der Stellvertretung im Vorsitz vereinbar, sofern die Fakultätsordnung dies nicht ausschließt.

(3) Ist bei Ablauf einer Amtszeit noch kein neues Mitglied bestimmt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt oder seine Funktion weiter aus. Das Ende der Amtszeit des nachträglich gewählten Mitgliedes bestimmt sich so, als ob es sein Amt rechtzeitig angetreten hätte.

(4) Wird die Wahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so berührt dieses nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse des Prüfungsausschusses, soweit diese vollzogen sind.

(5) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechtes. Zur administrativen Unterstützung des Prüfungsausschusses richtet die Fakultät beim CASTLE eine Geschäftsstelle ein.

(6) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung in Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren sowie über Widersprüche gegen die in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen. Er berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Gesamtnoten. Einmal pro



Semester teilt der Prüfungsausschuss dem Studentensekretariat mit, welche Studierenden nach Maßgabe eines bestandskräftigen Bescheids des Prüfungsausschusses die Bachelorprüfung gemäß § 24 Abs. 9 endgültig nicht bestanden haben. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienverlaufsplanes. Er kann die Erledigung von Aufgaben per Beschluss auf den Vorsitzenden übertragen. Im Einzelfall und wenn der Prüfungsausschuss nicht rechtzeitig für eine Entscheidung einberufen werden kann, ist der Vorsitzende befugt, unaufschiebbare Entscheidungen an Stelle des Prüfungsausschusses alleine zu treffen; der Prüfungsausschuss ist darüber in der folgenden Sitzung zu informieren. Die Übertragung der Entscheidung über Widersprüche und des Berichts an den Fakultätsrat ist ausgeschlossen.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Über die Beratungen und Beschlüsse des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt und der Geschäftsstelle innerhalb von zehn Tagen nach der Sitzung des Prüfungsausschusses übermittelt.

(8) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden mindestens zwei weitere Mitglieder bzw. deren Vertreter, darunter mindestens ein Hochschullehrer, anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anerkennung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern nicht mit. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(9) Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden durch Aushang oder in elektronischer Form unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekanntgemacht. Zusätzliche anderweitige Bekanntmachungen sind zulässig, aber nicht rechtsverbindlich.

(10) Der Prüfungsausschuss kann mit der Prüfungsverwaltung befasste Mitarbeiter der Geschäftsstelle oder anderer Organisationseinheiten dauerhaft oder zu einzelnen Sitzungen bzw. Tagesordnungspunkten hinzuziehen. Die Mitarbeiter haben in diesem Fall Rederecht, aber kein Stimmrecht.

## **§ 9 Prüfer und Beisitzer**

(1) Die Professoren und Juniorprofessoren der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät sind Prüfer, ohne dass es der ausdrücklichen Bestellung bedarf. Dies gilt auch für habilitierte Mitglieder der Fakultät, Lehrbeauftragte, Honorarprofessoren, wissenschaftliche Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben, sofern diese im jeweiligen Prüfungssemester Lehraufgaben wahrnehmen. Im Übrigen kann der Prüfungsausschuss weitere Prüfer und Beisitzer nach Maßgabe des § 65 HG bestellen. Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind die an der Universität Bonn Lehrenden und, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich oder sachgerecht ist, in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt

hat.

(2) Modulprüfungen werden in der Regel von den im Modul unterrichtenden Lehrenden abgehalten. Ist ein Lehrender wegen Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen daran gehindert, Modulprüfungen fristgerecht abzuhalten, sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass ein anderer Prüfer für die Abhaltung der Modulprüfung bestimmt wird.

(3) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(4) Der Prüfling kann die Prüfer für die Bachelorarbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden; er begründet jedoch keinen Anspruch.

(5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

(6) Die Prüfer können durch ihnen zugeordnete Korrekturassistenten unterstützt werden, die selbst mindestens die entsprechende Bachelorprüfung abgelegt haben oder eine gleichwertige fachliche Qualifikation nachweisen können.

Abschnitt 5  
Umfang und Durchführung von Prüfungen,  
Prüfungsformen und -fristen

**§ 10**  
**Umfang der Bachelorprüfung**

(1) Durch die Bachelorprüfung soll der Nachweis einer ersten berufsqualifizierenden wissenschaftlichen Qualifikation erbracht werden.

(2) Die Bachelorprüfung besteht aus

1. den studienbegleitenden Modulprüfungen (einschließlich der Bachelorarbeit), die sich auf die Lehrinhalte der im Modulplan (Anlage 1) spezifizierten Module beziehen;
2. dem Nachweis der anstelle einer Modulprüfung im Modulplan vorgesehenen Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten.

Alle Prüfungsleistungen sollen innerhalb der in § 4 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit erbracht werden.

(3) Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgelegt. Jedem Modul, auch wenn es aus mehreren Veranstaltungen besteht, ist in der Regel eine Modulprüfung zugeordnet. Die Vergabe der Leistungspunkte setzt den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus. Ein Modul gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn

- a. die zugehörige Modulprüfung bzw. alle dem Modul zugehörigen Teilprüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind oder
- b. die anstelle einer Modulprüfung im Modulplan vorgesehenen Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten nachgewiesen wurden.

(4) Besteht ein Modul aus mehreren Veranstaltungen, zu denen Modulteilprüfungen gehören, so werden die Leistungspunkte nach Bestehen der letzten Modulteilprüfung gutgeschrieben.

(5) Die Prüfungen werden grundsätzlich in der Unterrichtssprache abgenommen.

## **§ 11 Zulassung zum Bachelorprüfungsverfahren**

- (1) Der Studierende muss die Zulassung zum Bachelorprüfungsverfahren schriftlich beim Prüfungsausschuss beantragen. Der Antrag muss innerhalb der elektronisch mitgeteilten Frist persönlich im Prüfungsamt abgegeben werden. Dem Antrag sind beizufügen:
1. eine Immatrikulationsbescheinigung als Nachweis über die Einschreibung als ordentlicher Student in diesen Studiengang an der Universität Bonn bzw. als Nachweis über die Zulassung als Zweithörer gemäß § 52 HG;
  2. ein aktueller mit Lichtbild versehener, unterschriebener Lebenslauf des Studierenden;
  3. eine Erklärung darüber, ob der Studierende in diesem Studiengang eine Prüfungsleistung oder die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich zum Zeitpunkt der Anmeldung zu einer Modulprüfung in einem anderen Prüfungsverfahren befindet, dessen Nichtbestehen ein Einschreibungshindernis begründen würde. Dies gilt entsprechend für Prüfungsverfahren in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist.
- (2) Kann der Studierende eine nach Absatz 1 Satz 3 erforderliche Unterlage nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, kann ihm der Prüfungsausschuss gestatten, den Beweis auf andere Art zu führen.
- (3) Über die Zulassung zum Bachelorprüfungsverfahren entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Die Zulassung zum Bachelorprüfungsverfahren ist zu versagen, wenn
- a. die Unterlagen gemäß Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 und 3 unvollständig sind und/oder trotz Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist nicht vorgelegt werden;
  - b. der Studierende eine nicht kompensierbare Prüfungsleistung oder die Bachelorprüfung in diesem Studiengang oder in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu diesem Studiengang aufweist, endgültig nicht bestanden hat;
  - c. sich der Studierende in einem Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule gemäß § 6 Abs. 1 in dem gewählten Studiengang oder in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu diesem Studiengang aufweist, befindet, sofern das Ergebnis des Prüfungsverfahrens im Falle des Nichtbestehens zum endgültigen Nichtbestehen der Bachelorprüfung führen würde; oder
  - d. ein Prüfungsrechtsverhältnis im Bachelorstudiengang „Law and Economics“ oder in einem Studiengang mit erheblicher inhaltlicher Nähe an einer anderen Hochschule trotz Exmatrikulation fortbesteht.
- (5) Im Einzelfall können Schüler, die besondere Begabungen aufweisen, nach einvernehmlichem Urteil von Schule und Hochschule als Jungstudierende außerhalb der Einschreibungsordnung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen werden. Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Prüfungsausschuss. Die Studien- und Prüfungsleistungen der Jungstudierenden werden auf Antrag auf ein späteres Studium anerkannt.

## **§ 12 Modulprüfungen - Anmeldung und Abmeldung**

- (1) Der Studierende muss sich beim Prüfungsausschuss zu jeder Modulprüfung fristgemäß auf elektronischem Wege anmelden. Die Möglichkeit einer Anmeldung auf schriftlichem Wege in begründeten Fällen bleibt vorbehalten. In besonderen Fällen, die vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben werden, ist eine Anmeldung auf schriftlichem Wege erforderlich. Die Anmeldung kann jeweils nur erfolgen, soweit und solange der Studierende

die Zulassungsvoraussetzungen zum Bachelorprüfungsverfahren und die gegebenenfalls für das Modul vorgesehenen Teilnahmevoraussetzungen erfüllt sowie die für die Teilnahme an der Modulprüfung gemäß Modulplan (s. Anlage 1) vorausgesetzten Studienleistungen erbracht hat.

(2) Der Prüfungsausschuss gibt die Prüfungstermine sowie die Meldetermine durch Aushang bzw. elektronisch bekannt; dabei handelt es sich um Ausschlussfristen.

(3) Der Studierende kann sich ohne Angabe von Gründen spätestens bis zum Ende der Meldefrist der jeweiligen Prüfungsperiode von einer Klausur, einer Mündlichen Prüfung oder einer Hausarbeit in elektronischer Form – sofern die elektronische Übermittlung nicht möglich ist, in schriftlicher Form – abmelden. Für Prüfungen, die sich auf das Semester verteilen und im Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung stehen, ist eine Abmeldung nach Vergabe der Themen bzw. Plätze ohne Angabe von Gründen nicht möglich.

(4) Die Anmeldung zur Bachelorarbeit ist gesondert in § 19 Abs. 2 geregelt.

### **§ 13**

#### **Prüfungsmodalitäten und Anwesenheitspflicht**

(1) Die Modulprüfungen beziehen sich auf die Inhalte und Qualifikationsziele der im Modulplan (Anlage 1) aufgeführten Module.

(2) Während der Modulprüfungen muss der Studierende als ordentlicher Student in diesen Studiengang an der Universität Bonn bzw. in einen Studiengang der Universität Bonn, der gemäß eigener Prüfungsordnung Module dieses Studiengangs importiert, eingeschrieben oder gemäß § 52 HG als Zweithörer zugelassen sein.

(3) In den Modulprüfungen werden die im Rahmen des jeweiligen Moduls erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen sowie die Fähigkeit, übergreifende Zusammenhänge zu verstehen, überprüft. Modulprüfungen können durch bewertete Teilprüfungen abgelegt werden. Die Modulprüfungen und Modulteilprüfungen erfolgen in Form von

- Klausurarbeiten;
- Mündlichen Prüfungen;
- Hausarbeiten; sowie
- Präsentationen.

Die jeweilige Prüfungsform, die Zulassungsvoraussetzungen und die etwaige Untergliederung in Teilprüfungen sind im Modulplan festgelegt.

(4) Der Modulplan kann bestimmen, dass zur Teilnahme an einer Modulprüfung Vorleistungen (Studienleistungen) zu erbringen sind. Werden diese nicht erbracht, kann die Zulassung und Anmeldung zur Modulprüfung nicht erfolgen. Die konkreten Anforderungen an die Vorleistungen (Studienleistungen) gibt der Prüfungsausschuss auf Antrag des Lehrenden jeweils vor Beginn des Semesters gemäß § 8 Abs. 9 bekannt.

(5) Für alle Modulprüfungen, die in Form von Klausurarbeiten oder Mündlichen Prüfungen zu erbringen sind, wird ein Prüfungstermin am Ende der Vorlesungszeit oder in den beiden ersten Wochen der vorlesungsfreien Zeit des Semesters angeboten, in dem das Modul oder die zugehörigen Lehrveranstaltungen abgeschlossen werden. Es wird sichergestellt, dass die entsprechende Prüfung bis zum Ende des darauffolgenden Semesters wiederholt werden kann. Die Prüfungstermine werden rechtzeitig vor Beginn des Semesters gemäß § 8 Abs. 9 vom Prüfungsausschuss bekanntgegeben.

(6) Lehrveranstaltungen, in denen das Qualifikationsziel nicht ohne aktive Beteiligung der

Studierenden erreicht werden kann, können im Modulplan als Veranstaltungen gekennzeichnet werden, bei denen die verpflichtende regelmäßige Teilnahme (Anwesenheitspflicht) als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme vorgesehen ist. Der Prüfungsausschuss legt vor Beginn des Semesters mit entsprechender Begründung fest, für welche Lehrveranstaltungen eine Anwesenheitspflicht gilt. Der Prüfungsausschuss definiert in diesen Fällen zudem, wann eine regelmäßige, aktive und erfolgreiche Teilnahme vorliegt. Abhängig vom Qualifikationsziel einer anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltung sind dabei Fehlzeiten im Umfang von bis zu 30% zulässig; dies umfasst auch durch Attest entschuldigte Fehlzeiten. Die Entscheidungen gemäß den Sätzen 2 bis 4 sind vom Prüfungsausschuss vor Beginn des Semesters gemäß § 8 Abs. 9 bekanntzugeben.

(7) Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

1. Schriftliche Prüfungsleistungen sind von mindestens einem Prüfer zu bewerten. Die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen ist dem Prüfling bei Klausurarbeiten spätestens am Ende des Semesters, in dem die Prüfung abgelegt wurde, mitzuteilen. Die Mitteilung der Bewertung von Hausarbeiten erfolgt spätestens in dem Semester, das auf dasjenige folgt, in dem die Prüfungsleistung erbracht wurde. Die Bewertung der Bachelorarbeit ist dem Prüfling spätestens zwei Wochen nach der letzten Sitzung des Moduls „Ergänzendes Seminar“ mitzuteilen.
2. Mündliche Prüfungsleistungen sind stets von mindestens zwei Prüfern oder einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers zu bewerten. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der einzelnen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Findet die Prüfung vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers statt, hat der Prüfer vor der Festsetzung der Note den Beisitzer unter Ausschluss der Studierenden zu hören. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

Sind zwei Prüfer an der Bewertung einer Prüfungsleistung beteiligt, setzt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen zusammen; führt hierbei die Bewertung lediglich eines Prüfers dazu, dass die Prüfungsleistung als nicht bestanden gilt, so ist ein dritter Prüfer hinzuzuziehen. Die Note ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Prüfungsleistungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüfern zu bewerten.

## **§ 14**

### **Nachteilsausgleich**

Macht ein Studierender durch geeigneten Nachweis gegenüber dem Prüfungsausschuss glaubhaft, dass er wegen ständiger oder mehr als ein Semester andauernder Behinderung oder einer chronischen Krankheit nicht in der Lage ist, seine vorhandenen intellektuellen Fähigkeiten im Rahmen der Leistungserbringung umzusetzen und daher eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form und Dauer abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss die Erbringung gleichwertiger Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form, ggf. auch innerhalb einer entsprechend verlängerten Bearbeitungszeit. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Bei der Festlegung gleichwertiger Leistungen muss der Workload des entsprechenden Moduls berücksichtigt werden. Bei der Festlegung von Pflichtpraktika sind Ersatzleistungen zu gestatten, wenn jene aufgrund der Beeinträchtigung auch mit Unterstützung durch die Hochschule nicht nachgewiesen werden können.

## **§ 15**

### **Wiederholung von Prüfungen**

- (1) Jede Prüfungsleistung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, darf

höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung der Bachelorarbeit ist in § 20 Abs. 7 und 8 geregelt.

(2) Das dreimalige Nichtbestehen derselben Modulprüfung hat den Verlust des Prüfungsanspruchs zur Folge und führt nach Bestandskraft der entsprechenden Entscheidung des Prüfungsausschusses zur Exmatrikulation durch das Studentensekretariat.

(3) In einem Wahlpflichtbereich legt der Prüfling mit der Anmeldung zur Prüfung fest, in welchem Modul bzw. in welchen Modulen er die Prüfung ablegen möchte. Ist die entsprechende Prüfung nicht bestanden, kann sie nicht durch eine Prüfung in einem anderen Modul des jeweiligen Wahlpflichtbereichs kompensiert werden.

(4) Eine mindestens mit „ausreichend“ bewertete Modulprüfung kann nicht wiederholt werden.

(5) In Modulen, deren Prüfungen sich auf das Semester verteilen und im Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung stehen, kann die Modulprüfung nur im Rahmen der Wiederholung des gesamten Moduls erneut abgelegt werden.

(6) Für die Wiederholung von Prüfungsleistungen gelten im Einzelnen folgende Regeln:

1. Für Modulprüfungen zu den Modulen im Bereich Rechtswissenschaft wird sichergestellt, dass die entsprechende Prüfung bis zum Ende des darauffolgenden Semesters wiederholt werden kann. In der Regel erfolgen diese Prüfungen in Form einer Klausur. Für Pflichtmodule, die im jährlichen Turnus angeboten werden, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Prüfers festlegen, dass anstelle einer Klausur eine mündliche Prüfung durchgeführt wird. Dieses wird rechtzeitig vom Prüfungsausschuss gemäß § 8 Abs. 9 bekannt gegeben.
2. Für die Modulprüfungen zu den Modulen „Rechtsökonomie Grundlagen“, „Rechtsökonomie Institutionen“, „Gesellschaftsrecht und Ökonomie“, „Zivilrecht und Ökonomie“, „Kartellrecht und Ökonomie“, „International Banking and Financial Law“ und „Geistiges Eigentum und Ökonomie“ wird sichergestellt, dass die entsprechende Prüfung bis zum Ende des darauffolgenden Semesters wiederholt werden kann. In der Regel erfolgen diese Prüfungen in Form einer Klausur. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag des Prüfers festlegen, dass anstelle einer Klausur eine mündliche Prüfung durchgeführt wird. Dieses wird rechtzeitig vom Prüfungsausschuss gemäß § 8 Abs. 9 bekannt gegeben.
3. Die Hausarbeiten in den Modulen „Häusliche Fallbearbeitung I: BGB-AT“ und „Häusliche Fallbearbeitung II: Grundrechte“ sowie die Prüfungsleistungen der Module im fachgebundenen Wahlpflichtbereich „Proseminar“ können im darauffolgenden Semester oder später in derselben Form wiederholt werden.

## **§ 16 Klausurarbeiten**

(1) In Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem aus dem Stoffgebiet des jeweiligen Moduls mit den in diesem Gebiet geläufigen Methoden erkennen und Wege zu dessen Lösung finden können. Die Prüfer geben die zugelassenen Hilfsmittel rechtzeitig bekannt. Gesetzestexte müssen unkommentiert sein und frei von Anmerkungen und Markierungen jeglicher Art.

(2) Klausurarbeiten können als handschriftliche oder rechnergestützte Aufsichtsarbeiten durchgeführt werden. Rechnergestützte Klausurarbeiten bestehen insbesondere aus Freitextaufgaben oder Lückentexten, die am Computer bearbeitet werden.

(3) Jede Klausurarbeit dauert mindestens 60 Minuten und höchstens 240 Minuten. § 13 Abs. 7 gilt entsprechend. Der konkrete Termin wird vor Beginn des Semesters durch den Prüfungsausschuss bekanntgegeben.

### **§ 17 Mündliche Prüfungen**

(1) In Mündlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er über ein breites Wissen im Prüfungsfach verfügt, dessen Zusammenhänge erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen vermag.

(2) Mündliche Prüfungen werden entweder vor mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzel- oder Gruppenprüfung abgelegt. Findet die Prüfung vor mehreren Prüfern statt, wird der Prüfling in einem Prüfungsgebiet nur von einem Prüfer geprüft. Die Regelungen in § 13 Abs. 7 bleiben unberührt. Pro Prüfling und Modulprüfung beträgt die Prüfungszeit mindestens 15 und höchstens 45 Minuten. Bei Gruppenprüfungen ist zu gewährleisten, dass auf alle Prüflinge innerhalb einer Gruppe die gleiche Prüfungszeit entfällt.

(3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Mündlichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern kein Prüfling widerspricht. Die Entscheidung trifft der Prüfer, bei Prüfung durch eine Kommission deren Vorsitzender. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Den Zuhörern ist es untersagt, während der Prüfung Aufzeichnungen anzufertigen.

### **§ 18 Hausarbeiten und Präsentationen**

(1) In Hausarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in einem Stoffgebiet des Moduls unter Verwendung der in diesem Gebiet geläufigen Methoden ein begrenztes Thema eigenständig bearbeiten und in den Erfordernissen der Wissenschaft entsprechender Weise schriftlich darlegen kann. Der Umfang der Hausarbeit und der späteste Abgabetermin werden vom Aufgaben- bzw. Themensteller festgelegt und vom Prüfungsausschuss gemäß § 8 Abs. 9 bekannt gegeben. Die Bearbeitungszeit für eine Hausarbeit beträgt mindestens zwei und höchstens dreizehn Wochen ab Ausgabe der Aufgaben bzw. des Themas. Die Anmeldung einer Hausarbeit einschließlich der Aufgaben- bzw. Themenstellung erfolgt grundsätzlich im Semester der dazugehörigen Veranstaltung. Die Hausarbeit ist in schriftlicher Form einzureichen; zusätzlich kann die Abgabe in elektronischer Form verlangt werden. Bei Nichteinreichung der elektronischen Kopie hat der Prüfling diese auf Aufforderung innerhalb von drei Tagen nachzureichen; wird auch diese Frist versäumt, so ist die Hausarbeit als nicht fristgemäß eingereichte Prüfungsleistung zurückzuweisen. Die elektronische Kopie der Hausarbeit kann gespeichert und verarbeitet werden, soweit dies erforderlich ist, um ordnungswidriges Verhalten, insbesondere Täuschungsversuche, aufzudecken und nachzuweisen.

(2) Präsentationen sind mündliche Vorträge von mindestens 10 und höchstens 30 Minuten Dauer, durch die der Prüfling die Fähigkeit dokumentiert, eigene, mit wissenschaftlichen Methoden erarbeitete Ergebnisse nachvollziehbar darzustellen und in der Diskussion zu erläutern. Präsentationen müssen bis spätestens zum Ende des Semesters, in welchem die Veranstaltung stattfindet, gehalten werden. Der Termin, an dem die Präsentation zu halten ist, wird vom Prüfer festgelegt und mitgeteilt.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen zur Bewertung von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen gemäß § 13 Abs. 7 entsprechend.

Abschnitt 6  
Bachelorarbeit und Modul „Ergänzendes Seminar“

**§ 19**  
**Anmeldung, Thema und Umfang der Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet des Bachelorstudiengangs „Law and Economics“ selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, einer Lösung zuzuführen und diese angemessen darzustellen.
- (2) Der Studierende muss die Bachelorarbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss anmelden. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen bekannt, bis zu denen eine Bachelorarbeit spätestens angemeldet sein muss, damit das Bachelorstudium in der generellen Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (3) Der Studierende kann vor der Anmeldung der Bachelorarbeit Vorschläge für das Gebiet machen, aus dem das Thema der Bachelorarbeit stammen soll; insbesondere kann er angeben, bei welchem Betreuer er die Arbeit anfertigen möchte. Der Prüfungsausschuss ist nicht daran gebunden.
- (4) Das Thema der Bachelorarbeit kann von jedem Prüfer gestellt werden. Wer das Thema gestellt hat, betreut in der Regel auch diese Bachelorarbeit. Soll die Bachelorarbeit von einem anderen Hochschullehrer, der in Forschung und Lehre tätig ist, gestellt und betreut oder in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses, die nur erteilt werden darf, wenn eine angemessene Betreuung durch einen Prüfer gesichert ist.
- (5) Das Thema der Bachelorarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn der Studierende mindestens 90 LP erworben hat und er die im Modulplan genannten Voraussetzungen erfüllt. Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema der Arbeit und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Auf Antrag des Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Studierende rechtzeitig im Sinne des Absatzes 8 ein Thema für die Bachelorarbeit erhält.
- (6) Die Bachelorarbeit kann nicht in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden.
- (7) Der Textteil der Bachelorarbeit darf höchstens 30 DIN-A4-Seiten umfassen. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss kann der Umfang der Bachelorarbeit im Einvernehmen mit dem Betreuer auf maximal 50 Seiten erhöht werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Anfertigung der Bachelorarbeit in englischer Sprache genehmigen.
- (8) Für die Bachelorarbeit werden 12 LP vergeben, denen 360 Stunden studentischer Arbeitsaufwand entsprechen. Der Bearbeitungszeitraum beträgt höchstens acht Wochen. Der Prüfungsausschuss legt den spätesten Abgabetermin für die Bachelorarbeit fest und teilt ihn dem Studierenden mit. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind so zu begrenzen, dass die Bachelorarbeit unter zumutbaren Anforderungen innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Betreuer eine Nachfrist von bis zu drei Wochen gewähren. Das Thema der Bachelorarbeit wird in der Regel nach Ende der Vorlesungszeit des fünften Semesters vergeben.



## § 20

### Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss schriftlich in zweifacher Ausfertigung sowie zusätzlich in einer zum elektronischen Abgleich geeigneten digitalen Fassung einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Der Prüfling kann eine eingereichte Bachelorarbeit nicht zurückziehen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß eingereicht, wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (2) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst hat, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Eine Bachelorarbeit gilt insbesondere dann nicht als selbst verfasst, wenn Inhalt oder Struktur und Aufbau der Auseinandersetzung mit dem Thema der Arbeit von Dritten vorgegeben werden. Der Prüfungsausschuss kann dem Prüfling eine eidesstattliche Versicherung hierüber abverlangen.
- (3) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Einer der Prüfer ist derjenige, der das Thema der Bachelorarbeit gestellt hat; den zweiten Prüfer bestimmt der Prüfungsausschuss aus dem Kreis der Prüfer nach § 9 Abs. 1. Hierbei muss gewährleistet sein, dass mindestens einer der Prüfer ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer an der Universität Bonn ist. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers besteht aber nicht.
- (4) Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 24 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Ist lediglich eine Einzelbewertung schlechter als „ausreichend“, wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Bei der Bildung des Mittelwerts wird entsprechend § 24 Abs. 7 verfahren. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (5) Die Bewertung der Bachelorarbeit ist dem Prüfling spätestens zwei Wochen nach der letzten Sitzung des Moduls „Ergänzendes Seminar“ mitzuteilen.
- (6) Für die mit „ausreichend“ oder besser bewertete Bachelorarbeit erwirbt der Prüfling 12 LP.
- (7) Ist die Bachelorarbeit nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, kann der Prüfling sie einmal wiederholen. Das Thema der zweiten Bachelorarbeit darf aus demselben Gebiet ausgewählt werden, aus dem die erste Bachelorarbeit stammt, muss sich aber inhaltlich wesentlich vom Thema der ersten Bachelorarbeit unterscheiden. Wird auch die zweite Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden; dies hat den Verlust des Prüfungsanspruches zur Folge und führt nach Bestandskraft der entsprechenden Entscheidung des Prüfungsausschusses zur Exmatrikulation durch das Studentensekretariat.
- (8) Die Bachelorarbeit wird durch das Modul „Ergänzendes Seminar“ ergänzt. Wurde die Bachelorarbeit im ersten Versuch mit "nicht ausreichend" bewertet, ist auch das Modul „Ergänzendes Seminar“ zu wiederholen.

Abschnitt 7  
Verfahrensunregelmäßigkeiten und Schutzvorschriften

**§ 21**  
**Abmeldung, Rücktritt, Versäumnis und Rüge**

(1) Der Prüfling kann sich bis zu den in § 12 Abs. 3 genannten Terminen elektronisch (im Prüfungsorganisationssystem) beim Prüfungsausschuss von Modulprüfungen abmelden; sofern dies nicht möglich ist, kann eine Abmeldung auch schriftlich erfolgen. Maßgebend für die schriftliche Abmeldung ist das Eingangsdatum beim Prüfungsausschuss. Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling nach Ablauf der Abmeldefrist ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Gleiches gilt, wenn er es versäumt, an der Prüfung teilzunehmen oder eine Prüfungsleistung innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit zu erbringen.

(2) Nach dem Ende der Abmeldefrist kann ein Prüfling, der zu einer Prüfung angemeldet ist, aus triftigen Gründen, insbesondere wegen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit, zurücktreten. Der Rücktritt ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die für den Rücktritt oder für ein Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich schriftlich glaubhaft gemacht werden. Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit ist eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Erfolgt ein Rücktritt von einer Klausur aus gesundheitlichen Gründen nach Antritt der Prüfung und Ausgabe der Aufgabenstellung, so ist zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit noch am selben Tag ein Arzt zu konsultieren. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes eines der von ihm benannten Vertrauensärzte der Hochschule verlangen, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen. Ein Rücktritt nach Antritt der Prüfung ist in der Regel ausgeschlossen, insbesondere dann, wenn der Prüfling das Ergebnis der Prüfung bereits einsehen konnte oder auf anderem Wege Kenntnis davon erlangt hat. Erkennt der Prüfungsausschuss den Nachweis für den krankheitsbedingten Rücktritt oder andere triftige Gründe an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen. Erfolgt ein Prüfungsrücktritt nach Prüfungsbeginn und Abgabe der Prüfungsleistung und erkennt der Prüfungsausschuss einen triftigen Grund für den Rücktritt nicht an, so wird die Prüfung regulär bewertet.

(3) Mängel bei einer Prüfung müssen vom Prüfling unverzüglich – jedenfalls vor Kenntnis des Prüfungsergebnisses – beim jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden gerügt werden. Die Rüge muss protokolliert und beim Prüfungsausschuss geltend gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Rüge an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.

**§ 22**  
**Täuschung und Ordnungsverstoß**

(1) Infolge eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs oder Ordnungsverstoßes, des Mitführens oder der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder der Störung des Ablaufs der Prüfung (einschließlich der Unterstützung anderer Prüflinge bei Erbringung der Prüfungsleistung), kann der Prüfungsausschuss die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewerten; die Feststellung wird von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden getroffen, aktenkundig gemacht und an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die

betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden erklärt und mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(2) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(3) Im Falle eines mehrfachen oder sonst schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der Prüfling exmatrikuliert werden. Der Prüfungsausschuss bewertet, inwiefern ein mehrfacher oder sonst schwerwiegender Täuschungsversuch vorliegt. Der Rektor entscheidet, in welchen Fällen ein Täuschungsversuch zur Exmatrikulation führt. Die Exmatrikulation erfolgt durch das Studentensekretariat.

(4) Wer vorsätzlich gegen eine die Täuschung über Prüfungsleistungen betreffende Regelung dieser Prüfungsordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 ist der Kanzler der Universität Bonn.

### **§ 23 Schutzvorschriften**

(1) Auf Mitteilung des Prüflings sind Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils geltenden Mutterschutzgesetz (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen; die erforderlichen Nachweise sind beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet. Nach Vorliegen der erforderlichen Nachweise teilt der Prüfungsausschuss dem Prüfling die neu festgesetzten Prüfungsfristen mit.

(2) Gleichfalls sind auf Antrag die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils geltenden Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) zu berücksichtigen. Der Prüfling muss spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich mit. Bearbeitungsfristen für Prüfungsleistungen können nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellten Prüfungsthemen gelten als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Prüfling ein neues Thema.

(3) Auf Antrag zu berücksichtigen sind Ausfallzeiten aufgrund der Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, in gerader Linie Verwandten, in Seitenlinie Verwandten zweiten Grades oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind. Der Prüfungsausschuss prüft, ob die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen. Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen. Dem Antrag sind aussagekräftige Nachweise beizufügen. Der Prüfungsausschuss teilt dem Prüfling das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Bearbeitungsfristen für Prüfungsleistungen können durch solche Ausfallzeiten nicht verlängert werden. Die gestellten Prüfungsthemen gelten als nicht vergeben. Nach Ablauf der Ausfallzeit erhält der Prüfling ein neues Thema.

Abschnitt 8  
Bewertung und Abschlussdokumente

**§ 24**  
**Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten**  
**und Bestehen der Bachelorprüfung**

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Sind mehrere Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. § 13 Abs. 7 bleibt unberührt. Für die Bewertung sind folgende Noten und Punktzahlen zu verwenden:

sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung	(16 - 18 Punkte)
gut	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	(13 - 15 Punkte)
vollbefriedigend	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	(10 - 12 Punkte)
Befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht	(7 - 9 Punkte)
ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht	(4 - 6 Punkte)
nicht ausreichend	eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung	(0 - 3 Punkte)

(2) Ein benotetes Modul ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ ist. Setzt sich die Modulnote aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammen, errechnet sie sich anhand der im Modulplan angegebenen Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen. § 10 Abs. 3 Satz 4 bleibt unberührt. Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt ab 16 Punkten	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 13 bis einschließlich 15,99 Punkte	=	gut
bei einem Durchschnitt von 10 bis einschließlich 12,99 Punkte	=	vollbefriedigend
bei einem Durchschnitt von 7 bis einschließlich 9,99 Punkte	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 4 bis einschließlich 6,99 Punkte	=	ausreichend
bei einem Durchschnitt bis einschließlich 3,99 Punkte	=	nicht ausreichend.

(3) Die Bekanntgabe der Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen erfolgt durch Aushang oder in elektronischer Form durch Einstellung im Prüfungsorganisationssystem entsprechend den datenschutzrechtlichen Vorgaben und den in § 13 Abs. 7 Nr. 1 genannten Fristen; sie soll vor Ablauf der Regelstudienzeit erfolgen.

(4) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß § 4 Abs. 4 erforderlichen Modulprüfungen sowie die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ bestanden sind und damit 180 LP erworben wurden.

(5) Der Prüfungsausschuss legt fest, wie die Noten aus den Modulen, die vom Fachbereich Wirtschaftswissenschaften angeboten werden, in Noten und Punktzahlen gemäß Absatz 1 umgerechnet werden. Eine entsprechende Umrechnungstabelle gibt der Prüfungsausschuss gemäß § 8 Abs. 9 bekannt.

(6) Zur Berechnung der Gesamtnote werden die benoteten Module herangezogen. Jede einzelne Punktzahl wird durch Multiplikation mit der Anzahl der Leistungspunkte des entsprechenden Moduls gewichtet. Die Summe aller so gewichteten Punktzahlen wird durch die Gesamtzahl der Leistungspunkte aller benoteten Module dividiert (gewichtetes

arithmetisches Mittel). Die im Zeugnis auszuweisende Gesamtnote lautet folgendermaßen:

14,00 - 18,00 Punkte:	sehr gut
11,50 - 13,99 Punkte:	gut
9,00 - 11,49 Punkte:	vollbefriedigend
6,50 - 8,99 Punkte:	befriedigend
4,00 - 6,49 Punkte:	ausreichend

Unbenotete Module sowie solche Module, die mangels Vergleichbarkeit der Notensysteme als „bestanden“ anerkannt wurden, gehen in die Berechnung der Gesamtnote nicht ein.

(7) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote werden von den jeweiligen Punktzahlen nur die ersten beiden Dezimalstellen nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(8) Zur Erleichterung der internationalen Vergleichbarkeit ist der Gesamtnote die entsprechende relative Einordnung nach der ECTS-Bewertungsskala zuzuordnen.

(9) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

- der Prüfling eine Modulprüfung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 lit. a. bzw. § 15 Abs. 2 dreimal nicht erfolgreich absolviert hat; oder
- die wiederholte Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ benotet worden ist.

## **§ 25 Zeugnis**

(1) Über die Ergebnisse der bestandenen Bachelorprüfung wird dem Prüfling auf Antrag unmittelbar nach endgültigem Vorliegen aller Noten eine vorläufige Bescheinigung ausgestellt. Sodann wird ein Zeugnis in deutscher Sprache ausgestellt. Das Zeugnis enthält

- sämtliche Module, aus denen Leistungspunkte erworben worden sind;
- die Leistungspunkte der einzelnen Module;
- das Semester des Erwerbs der Leistungspunkte;
- die dabei erzielten Noten der einzelnen Modulprüfungen;
- das Thema und die Note der Bachelorarbeit;
- das Datum der letzten Prüfungsleistung;
- die Gesamtnote der Bachelorprüfung.

Auf Antrag des Prüflings werden in das Zeugnis auch Ergebnisse von zusätzlichen Prüfungsleistungen gemäß § 30 aufgenommen; diese gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein. Eine Tabelle zur Umrechnung der Punktzahl in eine Dezimalnote wird dem Zeugnis als Beiblatt hinzugefügt.

(2) Auf Antrag kann dem Studierenden das Zeugnis zusätzlich mit einer gemäß der Umrechnungstabelle für die Gesamtbewertung (Anlage 3) ausgewiesenen Dezimalnote ausgestellt werden.

(3) Das Zeugnis trägt das Ausstellungsdatum. Es wird mit dem Siegel des Prüfungsausschusses versehen und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(4) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuss dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(5) Verlässt ein Studierender die Hochschule ohne Studienabschluss, wird ihm auf Antrag nach der Exmatrikulation ein Leistungszeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Dieses Leistungszeugnis beschränkt sich auf die erfolgreich

absolvierten Teile des Studiengangs. Darüber hinaus kann auf Antrag des Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt werden, die zudem erkennen lässt, welche Prüfungsleistungen nicht bestanden sind oder zum Bestehen der Bachelorprüfung noch fehlen.

## **§ 26 Bachelorurkunde**

Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung wird dem Prüfling eine mit dem Datum der letzten erfolgreichen Prüfungsleistung und dem Ausstellungsdatum des Zeugnisses versehene Bachelorurkunde in deutscher Sprache über die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 ausgehändigt. Der Bachelorurkunde wird eine englische Übersetzung beigelegt. Die Urkunde wird vom Dekan der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

## **§ 27 Diploma Supplement**

Die Bachelorurkunde wird durch ein Diploma Supplement (Ergänzungsdokument) ergänzt. Das Diploma Supplement ist ein standardisiertes englisch- und deutschsprachiges Dokument, das folgende Angaben enthält:

- die wesentlichen dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte;
- den Studienverlauf;
- die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen;
- Angaben zur Akkreditierung des Studiengangs sowie
- Informationen über die verleihende Hochschule.

Auf dem Diploma Supplement wird die relative Einordnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung in der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen.

## **§ 28 Einsichtnahme in die Prüfungsakten**

(1) Dem Prüfling ist auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Arbeiten zu gewähren; der Antrag muss spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt hiervon unberührt.

(2) Dem Prüfling wird auf schriftlichen Antrag innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Aushändigung des Zeugnisses gemäß § 25 durch den Prüfungsausschuss Einsichtnahme in seine Prüfungsakten gewährt. § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt hiervon unberührt.

(3) Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme und gibt dies dem Prüfling rechtzeitig bekannt.

## **§ 29 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades**

(1) Hat ein Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, sowie die Gesamtnote entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zum Bachelorprüfungsverfahren oder zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese

Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat ein Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Rechtsfolgen.

(3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen, und gegebenenfalls ist ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. Wenn eine oder mehrere der Prüfungen aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt worden sind, sind mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis auch die Bachelorurkunde sowie alle übrigen Unterlagen, die den Studienabschluss dokumentieren, einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Wird die Bachelorprüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt, ist der Bachelorgrad abzuerkennen und das Bachelorzeugnis, die Bachelorurkunde sowie alle übrigen Unterlagen, die den Studienabschluss dokumentieren, sind einzuziehen.

### **§ 30 Zusätzliche Prüfungsleistungen**

Die Studierenden können, solange noch nicht alle in § 10 Abs. 2 genannten Prüfungsleistungen erbracht sind, auf Antrag Prüfungsleistungen über ihr Regelstudium hinaus im Umfang von bis zu 26,5 LP in den Modulen „Mathematische Methoden für Wirtschaftswissenschaftler B“, „Makroökonomik A“ und „Makroökonomik B“ aus dem Bachelorstudiengang „Volkswirtschaftslehre“ sowie im Modul „Recht der Arbeitsverhältnisse“ aus dem Studiengang „Rechtswissenschaft“ (Staatsexamen) erbringen. Das Ergebnis dieser Prüfungsleistungen wird auf Antrag des Studierenden in das Zeugnis gemäß § 25 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

Abschnitt 9  
Inkrafttreten

### **§ 31 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

D. Zimmer

Der Dekan  
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. Daniel Zimmer

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät vom 27. Januar 2017, des Eilentscheids des Dekans der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät vom 6. April 2017 sowie der EntschlieÙung des Rektorats vom 18. April 2017.

Bonn, den 26. April 2017

M. Hoch

Der Rektor  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. Michael Hoch



## Anlage 1: Modulplan für den Bachelorstudiengang „Law and Economics“

### Erläuterungen zum Modulplan:

- Abkürzungen der Veranstaltungsformen: V = Vorlesung, AG = Arbeitsgemeinschaft, S = Seminar, P = Praktikum, AS = Angeleitetes Selbststudium
- Mit Asterisk (\*) gekennzeichnet: Lehrveranstaltungen, für die der Prüfungsausschuss gemäß § 13 Abs. 6 als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen die verpflichtende Teilnahme festlegen kann (Exkursionen, Sprachkurse, Praktika und praktische Übungen sowie vergleichbare Lehrveranstaltungen). Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen aufgeführten Studienleistungen.
- Mit Doppel-Asterisk (\*\*) gekennzeichnet: Module, auf die die prüfungsrechtlichen Regelungen des Bachelorstudiengangs „Volkswirtschaftslehre“ gemäß entsprechender Prüfungsordnung in der jeweils aktuellen Fassung Anwendung finden.
- In der Spalte „Dauer/Fachsemester“ sind die Dauer (D) des Moduls (in Semestern) und die Verortung in ein Fachsemester (FS) aufgeführt.
- In der Spalte „Studienleistungen“ sind ausschließlich Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme bzw. Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung aufgeführt.

### Module des Pflichtbereichs

Modulname	Dauer/ Fach- semester	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
Grundzüge der Volkswirtschaftslehre **	D: 1 Sem. FS: 1. Sem.	Es gelten die prüfungsrechtlichen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs „Volkswirtschaftslehre“ gemäß entsprechender Prüfungsordnung in der jeweils aktuellen Fassung.					7,5
Staatsrecht I	D: 1 Sem. FS: 1. Sem.	V	keine	Staats- und verfassungsrechtliche Grundlagen der deutschen Rechtsordnung unter besonderer Berücksichtigung der Staatsorganisation	keine	Klausur	7
Allgemeiner Teil des BGB	D: 1 Sem. FS: 1. Sem.	V	keine	Grundbegriffe und Gefüge des Bürgerlichen Rechts (insbesondere des im BGB kodifizierten Rechts) sowie Methode der Falllösung nach Anspruchsgrundlagen anhand einfacher Sachverhalte, die Rechtsfragen zum Allgemeinen Teil des BGB stellen.	keine	Klausur	9

Modulname	Dauer/ Fach- semester	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP	
Häusliche Fallbearbeitung I: BGB-AT	D: 1 Sem. FS: 1. Sem.	AG*, AS	keine	Bearbeitung eines juristischen Falles mit Hilfe von Literatur und Rechtsprechung; Juristische Methoden.	Bei Abgabe der Hausarbeit muss ein AG-Schein „Allgemeiner Teil des BGB“ vorliegen	Hausarbeit zu „Allgemeiner Teil des BGB“	4,5	
Schuldrecht I (Vertragliche Schuld- verhältnisse)	D: 1 Sem. FS: 2. Sem.	V, AG	keine	Grundkenntnisse im Aufbau des Schuldrechts und vertiefte Kenntnisse der Ansprüche aus vertraglichen Schuldverhältnissen nach dem BGB. Die Fähigkeiten in der Technik der Fallbearbeitung sollen vertieft werden, so dass die Studierenden Sachverhalte aus dem Bereich der vertraglichen Schuldverhältnisse im Gutachtenstil nach Anspruchsgrundlagen prüfen und vertretbar lösen können.	keine	Klausur	10	
Staatsrecht II (Grundrechte)	D: 1 Sem. FS: 2. Sem.	V	keine	Aneignung von Kenntnissen allg. Grundrechtslehren, einzelner Grundrechte sowie verfassungsprozessualer Voraussetzungen zur Abwehr von Grundrechtsverletzungen im Rahmen bundesverfassungsgerichtlicher Verfahren.	keine	Klausur	6	
Mathematische Methoden für Wirtschaftswissen- schaftler A **	D: 1 Sem. FS: 2. Sem.	Es gelten die prüfungsrechtlichen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs „Volkswirtschaftslehre“ gemäß entsprechender Prüfungsordnung in der jeweils aktuellen Fassung.						7,5

Modulname	Dauer/ Fach- semester	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
Rechtsökonomie Grundlagen	D: 1 Sem. FS: 2. Sem.	V	keine	Einführung in die Geschichte der „Ökonomischen Analyse“, methodologische und philosophische Grundlagen der ökonomischen Analyse, Verhaltenspsychologische Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften; Darstellung und Kritik von „Effizienz“ – Begriffen; Verhältnis von Effizienz und Fairness; Überprüfung gesetzgeberischer Entscheidungen an wirtschaftlichen Folgen, Transaktionskosten-ökonomik. Die Studierenden sollen den Zusammenhang von Rechts- und Wirtschaftssystem verstehen, insbesondere in der Lage sein, einfache Normen zur Konfliktlösung (vor allem im Bereich des Zivil- und Wirtschaftsrechts) mit dem Gedanken der Allokationseffizienz zu erklären.	keine	Klausur	4
Häusliche Fallbearbeitung II: Grundrechte	D: 1 Sem. FS: 2. Sem.	AG*, AS	keine	Bearbeitung eines juristischen Falles mit Hilfe von Literatur und Rechtsprechung.	Bei Abgabe der Hausarbeit muss ein AG-Schein „Staatsrecht II (Grundrechte)“ vorliegen	Hausarbeit zu „Staatsrecht II (Grundrechte)“	4,5
Grundzüge der Statistik A **	D: 1 Sem. FS: 3. Sem.	Es gelten die prüfungsrechtlichen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs „Volkswirtschaftslehre“ gemäß entsprechender Prüfungsordnung in der jeweils aktuellen Fassung.					7,5
Schuldrecht II (Gesetzliche Schuld- verhältnisse)	D: 1 Sem. FS: 3. Sem.	V, AG	keine	Die erworbenen Kenntnisse im Recht der außervertraglichen Schuldverhältnisse (Bereicherungsrecht, Deliktsrecht und Recht der Geschäftsführung ohne Auftrag) sollen bei der Lösung von Fällen umgesetzt und die aus dem Gesetz entwickelten Argumente und Wertungen reflektiert werden.	keine	Klausur	3,5

Modulname	Dauer/ Fach- semester	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
Strafrecht I	D: 1 Sem. FS: 3. Sem.	V, AG	keine	Grundlagen des Strafrechts und Inhalt des Allgemeinen Teils des StGB; die erworbenen Kenntnisse sollen bei der Lösung einschlägiger Fälle umgesetzt und die aufgeworfenen Rechtsfragen kritisch diskutiert werden.	keine	Klausur	9
Handelsrecht	D: 1 Sem. FS: 3. Sem.	V	keine	Kenntnisse des Handelsrechts im Allgemeinen und des grenzüberschreitenden Warenverkehrs im Besonderen. Die Verknüpfung zu allgemeinen zivilrechtlichen Problemen und das Aufzeigen der internationalen Verbindungen stehen im Mittelpunkt. Durch Vermittlung der Systematik des Handelsrechts werden die Methodik der Falllösung und die selbständige Erarbeitung von Problemlösung erzielt.	keine	Klausur	2,5
Staats- und Europarecht	D: 1 Sem. FS: 3. Sem.	V, AG	keine	Bezüge des deutschen Staatsrechts zum Völker- und Europarecht; die Bedeutung des supra- und internationalen Rechts und seine Verknüpfungen mit dem nationalen Recht sollen anhand von Beispielen vertieft werden. Die Studierenden sollen ein Bewusstsein für die unterschiedlichen normativen Ebenen und ihr Zusammenwirken (Mehrebenensystem) sowie Kenntnisse des primären und sekundären Europarechts erwerben.	keine	Klausur	5
Sachenrecht	D: 1 Sem. FS: 4. Sem.	V, AG	keine	Kenntnisse der wichtigsten Normen und Begriffe des Dritten Buches des BGB und dazugehöriger Gesetze wie der GBO sowie Querbezüge zum Schuldrecht (teilweise auch Handelsrecht) und Allgemeinen Teils des BGB. Die erworbenen Kenntnisse sollen bei der Lösung von Fällen umgesetzt und die aus dem Gesetz entwickelten Argumente und Wertungen reflektiert werden.	keine	Klausur	7,5

Modulname	Dauer/ Fach- semester	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
Strafrecht II	D: 1 Sem. FS: 4. Sem.	V, AG	keine	Kenntnisse über die Tatbestände des Besonderen Teils des StGB. Das erworbene Wissen soll bei der Lösung von Fällen umgesetzt werden; die Studierenden sollen sich mit den in komplexen Sachverhalten aufgeworfenen Rechtsfragen kritisch auseinandersetzen können.	keine	Klausur	6
Gesellschaftsrecht	D: 1 Sem. FS: 4. Sem.	V	keine	Grundkenntnisse im Personengesellschafts- und Körperschaftsrecht. Hierbei stehen neben dem internen Aufbau gerade die Wirkungen gegenüber dem Rechtsverkehr im Zentrum der Vermittlung.	keine	Klausur	4
Mikroökonomik A **	D: 1 Sem. FS: 4. Sem.	Es gelten die prüfungsrechtlichen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs „Volkswirtschaftslehre“ gemäß entsprechender Prüfungsordnung in der jeweils aktuellen Fassung.					7,5
Rechtsökonomie Institutionen	D: 1 Sem. FS: 5. Sem.	V	keine	Kenntnisse über ausgewählte Sachbereiche der Rechtsökonomie und über die zentralen Instrumente der ökonomischen Analyse von Institutionen.	keine	Klausur	7,5
Allgemeines Verwaltungsrecht	D: 1 Sem. FS: 6. Sem.	V, AG	keine	Vermittlung der Rechtsgrundlagen und Handlungsweisen der öffentlichen Verwaltung inklusive ihrer rechtlichen Beurteilung. Verhältnis Verfassungsrecht / Verwaltungsrecht; Handlungsformen der Verwaltung; Verwaltungsverfahren und -vollstreckung, Organisation der Verwaltung, Staatshaftung.	keine	Klausur	6
Zivilprozessrecht	D: 1 Sem. FS: 6. Sem.	V	keine	Grundlagen des Zivilprozessrechts und Ablauf des Zivilprozesses. Durch Vermittlung der Systematik des Zivilprozessrechts wird die Methodik der Fallbearbeitung sowie die selbständige Erarbeitung von Problemlösungen erzielt.	keine	Klausur	5

Modulname	Dauer/ Fach- semester	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
Praktikum	D: 1 Sem. FS: 6. Sem.	P	keine	Mit der Durchführung eines Praktikums soll der Austausch zwischen universitärer Ausbildung und beruflicher Praxis möglich werden. Die Studierenden sollen ein Berufsfeld kennenlernen durch die Einbindung in einen konkreten Arbeitsprozess.	Vorlage einer Praktikumsbescheinigung	keine	4

**Module des fachgebundenen Wahlpflichtbereichs „Methoden – Vertiefung“** (es ist ein Modul im Umfang von 7,5 LP zu wählen)

Modulname	Dauer/ Fach- semester	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
Grundzüge der Statistik B **	D: 1 Sem. FS: 4. Sem.						7,5
Grundzüge der BWL: Investition und Finanzierung **	D: 1 Sem. FS: 4. Sem.						7,5

**Module des fachgebundenen Wahlpflichtbereichs „Rechtsökonomie – Vertiefung“** (es sind zwei bis drei Module in einem Gesamtumfang von 15 LP zu wählen)

Modulname	Dauer/ Fach- semester	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
Geistiges Eigentum und Ökonomie	D: 1 Sem. FS: 5. Sem.	V	keine	Die Studierenden sollen Kenntnisse der ökonomischen Analyse des Rechts des Geistigen Eigentums erwerben. Sie sollen zum einen die ökonomische Rechtfertigung des Rechts des Geistigen Eigentums (insbesondere des Patent- und Urheberrechts sowie des wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutzes) verstehen und zum anderen den Umgang mit der ökonomischen Analyse immaterialgüterrechtlicher Einzelfragen erlernen.	keine	Klausur	5
Gesellschaftsrecht und Ökonomie	D: 1 Sem. FS: 5. Sem.	V	keine	Ökonomische Grundlagen und Wirkungen des Gesellschafts- und Kapitalmarktrechts exemplarisch anhand von Regelungen betreffend die Haftung von Gesellschaftern, die Verantwortlichkeit von Organmitgliedern, Regelungen betreffend Unternehmensübernahmen sowie Vorschriften betreffend die Publizität. In diesem Zusammenhang werden ökonomische Analysemittel betreffend die Anreizwirkungen von Haftungsregeln, das Prinzipal-Agent-Modell sowie finanzmarktbezogene Forschungen der Verhaltensökonomie (Behavioral Finance) behandelt.	keine	Klausur	5
Kartellrecht und Ökonomie	D: 1 Sem. FS: 5. Sem.	V	keine	Ökonomische Grundlagen und Wirkungen des Kartellrechts, ökonomische Analysemittel wie der hypothetische Monopoltest (für die Abgrenzung von Märkten) und spieltheoretische Analysen (für die Prognose von Zusammenschlusswirkungen).	keine	Klausur	5

Modulname	Dauer/ Fach- semester	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
Zivilrecht und Ökonomie	D: 1 Sem. FS: 5. Sem.	V	keine	Vertiefung im Bereich ökonomischer Analyse von Eigentum, Vertrag, Delikt (z.B. Langzeitverträge; unvollständige Verträge, Nachverhandlungen, Erfüllungsansprüche, Gewährleistung, Schadensersatz; Haftung und Haftpflichtversicherung; Kollektivschäden). Vergleich der Steuerung durch Zivilrecht mit der Steuerung durch Straf- und Verwaltungsrecht. Einführung in die ökonomische Analyse der Streiterledigung (Anreize für Klageerhebung versus Anreize zum Vergleichsschluss, Schiedsverfahren und alternative Streitbeilegung, Kostentragungsregeln, Anwaltsmarkt).	keine	Klausur	5
International Banking and Financial Law	D: 1 Sem. FS: 6. Sem. 1)	V	keine	Einstieg in das internationale Bank- und Kapitalmarktrecht	keine	Klausur	5
Ökonometrie **	D: 1 Sem. FS: 5. Sem.	Es gelten die prüfungsrechtlichen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs „Volkswirtschaftslehre“ gemäß entsprechender Prüfungsordnung in der jeweils aktuellen Fassung.					7,5
Mikroökonomik B **	D: 1 Sem. FS: 5. Sem.	Es gelten die prüfungsrechtlichen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs „Volkswirtschaftslehre“ gemäß entsprechender Prüfungsordnung in der jeweils aktuellen Fassung.					7,5

1) Dieses Wahlpflichtmodul wird nur im Sommersemester angeboten. Wird es gewählt, entsteht im sechsten Fachsemester ggf. ein höherer Workload, sofern das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden soll.



**Module des fachgebundenen Wahlpflichtbereichs „Proseminar“** (es ist ein Modul im Umfang von 7,5 LP zu wählen)

<b>Modulname</b>	<b>Dauer/ Fach- semester</b>	<b>LV-Art</b>	<b>Teilnahme- voraus- setzungen</b>	<b>Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel</b>	<b>Studienleistungen</b>	<b>Prüfungsform</b>	<b>LP</b>	
Proseminar Jura	D: 1 Sem. FS: 5. Sem.	S	keine	Allgemeine Vorgaben und Techniken für Präsentationen sowie Seminar- und Abschlussarbeiten; Literaturrecherche.	keine	Hausarbeit  Präsentation	7,5	
Rechtsökonomisches Proseminar	D: 1 Sem. FS: 5. Sem.	S	keine	Die Studierenden sollen üben, wie man eine Bachelorarbeit anfertigt.	keine	70% Hausarbeit  30% Präsentation	7,5	
Wissenschaftliches Arbeiten **	D: 1 Sem. FS: 5. Sem.	Es gelten die prüfungsrechtlichen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs „Volkswirtschaftslehre“ gemäß entsprechender Prüfungsordnung in der jeweils aktuellen Fassung.						7,5

Der Prüfungsausschuss kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen und gibt diese vor Beginn des Semesters gemäß § 8 Abs. 9 bekannt.

**Bachelorarbeit und Modul „Ergänzendes Seminar“**

Modulname	Dauer/ Fach- semester	LV-Art	Teilnahmevoraus- setzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
Bachelorarbeit	D: 1 Sem. FS: 6. Sem.		Erwerb von mindestens 90 LP  Erfolgreicher Abschluss der Pflichtmodule des ersten und zweiten Fachsemesters, der Pflichtmodule „Schuldrecht II (Gesetzliche Schuld- verhältnisse)“, „Straf- recht I“ und „Strafrecht II“ sowie eines Moduls aus dem fachge- bundenen Wahlpflicht- bereich „Proseminar“.	Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Modelle zur Analyse und Bearbeitung rechtsökonomischer Problemstellungen aus einem Stoff- gebiet des Studiengangs innerhalb einer vorgegebenen Frist; selbständige kritische Auseinandersetzung mit der relevanten Literatur; Einordnung der Relevanz der Problemstellung, Ent- wicklung von Lösungsansätzen, Beurteilung und Darstellung dieser unter Berücksichtigung formaler Anforderungen an eine wissen- schaftliche Arbeit  Anfertigen einer rechtsökonomischen Arbeit	keine	Bachelorarbeit	12
Ergänzendes Seminar	D: 1 Sem. FS: 6. Sem.	S*	Abgabe der Bachelorarbeit	Präsentation und Diskussion der selbständig erarbeiteten Ergebnisse  Fähigkeit zur angemessenen Darstellung und kritischen Verteidigung der Ergebnisse	keine	Präsentation	3

## **Anlage 2: Regelung des Zugangs zu Lehrveranstaltungen**

Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung und Lehre eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit, wird die Teilnahme folgendermaßen geregelt:

Bewerber sind in nachstehender Reihenfolge zu berücksichtigen:

- **Gruppe 1:**  
Studierende, die als ordentliche Studierende an der Universität Bonn eingeschrieben und gemäß Studienplan auf den Besuch dieser Lehrveranstaltung angewiesen sind und sich im gleichen oder in einem höheren Semester befinden, als laut Studienplan für den Besuch dieser Veranstaltung vorgesehen ist, wenn sie
  - a. zu spät für eine Anmeldung zur Veranstaltung im ersten Semester zugelassen wurden, oder
  - b. durch Losentscheid mindestens einmal nicht berücksichtigt wurden;
- **Gruppe 2:**  
Studierende, die als ordentliche Studierende an der Universität Bonn in dem oder einem höheren Semester eingeschrieben sind, in dem sie gemäß Studienplan auf den Besuch dieser Lehrveranstaltung angewiesen sind, und nicht zu Gruppe 1 gehören;
- **Gruppe 3:**  
alle übrigen Studierenden, die als ordentliche Studierende an der Universität Bonn eingeschrieben sind und gemäß Studienplan an dieser Lehrveranstaltung teilnehmen können;
- **Gruppe 4:**  
alle übrigen Studierenden.

Die übrigen Zugangsvoraussetzungen bleiben unberührt. Innerhalb der Gruppen – mit Ausnahme der Gruppe 4 – haben diejenigen Studierenden den Vorrang, die die größte Anzahl von Leistungspunkten für diesen Studiengang oder für einen anderen Studiengang der Universität Bonn, der Module aus diesem Studiengang importiert, nachweisen. Danach entscheidet das Los.

**Anlage 3: Umrechnungstabelle für die Gesamtbewertung**

<b>Punktzahl</b>	<b>Dezimalnote</b>
18,0 – 16,0	1,0
15,99 – 15,25	1,1
15,24 – 14,75	1,2
14,74 – 14,0	1,3
13,99 – 13,5	1,4
13,49 – 13,0	1,5
12,99 – 12,5	1,6
12,49 – 12,0	1,7
11,99 – 11,25	1,8
11,24 – 10,75	1,9
10,74 – 10,0	2,0
9,99 – 9,6	2,1
9,59 – 9,3	2,2
9,29 – 9,0	2,3
8,99 – 8,75	2,4
8,74 – 8,5	2,5
8,49 – 8,25	2,6
8,24 – 8,0	2,7
7,99 – 7,6	2,8
7,59 – 7,3	2,9
7,29 – 7,0	3,0
6,99 – 6,6	3,1
6,59 – 6,3	3,2
6,29 – 6,0	3,3
5,99 – 5,75	3,4
5,74 – 5,5	3,5
5,49 – 5,25	3,6
5,24 – 5,0	3,7
4,99 – 4,6	3,8
4,59 – 4,3	3,9
4,29 – 4,0	4,0
3,99 – 0,0	5,0